

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Fa. Polyram-MCT Germany GmbH

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen an unsere Auftraggeber, gleich ob aufgrund des Kaufvertrages, Werkvertrages, Werklieferungsvertrages oder Vertrages besonderer Art, auch wenn sie nicht bei jeder Auftragsbestätigung in Bezug genommen sind. Entgegenstehende Einkaufs- und/oder Lieferbedingungen unserer Abnehmer werden auch dann nicht Vertragsinhalt wenn sie uns mitgeteilt werden und wir nicht widersprechen, es sei denn, wir haben uns schriftlich mit deren Inhalt einverstanden erklärt. Die Ausführung von Lieferungen ist kein Einverständnis mit den Einkaufs- und/oder Lieferbedingungen unserer Abnehmer. Die Entgegennahme der Lieferung durch unsere Abnehmer bedeutet die Unterwerfung der Abnehmer unter diese Bedingungen.
2. Nur schriftlich von uns bestätigte Bestellungen sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche Absprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag, auch aus Wechsel- und Scheckansprüchen, sowie für Klagen wegen bei Erfüllung der Vertragspflicht begangener unerlaubter Handlungen, ist Bad Oeynhausen.
4. Lieferung:
 - a) Angebote sind freibleibend. Typenmuster sind unverbindlich, sie kennzeichnen den allgemeinen Charakter der Ware, nicht aber deren Eigenschaften.
 - b) Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden möglichst vermieden. Unerhebliche Abweichungen in der Ausführung und Qualität sowie Toleranzen in den Dimensionen, die bei der Herstellung und Verarbeitung der Rohstoffe unvermeidbar sind, geben dem Abnehmer kein Recht zur Beanstandung der Ware. Für die Einhaltung der spezifischen Gewichte kann eine Gewähr nicht übernommen werden.
 - c) Wir behalten uns eine Lieferzeit nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse vor. Unverschuldete Umstände, wie höhere Gewalt, Arbeiterausstände und Aussperrungen, Beschlagnahme und Eingriffe von Behörden, Rohstoffmangel sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse in unserem Betrieb und den uns mit Rohstoffen versorgenden Betrieben, sowie die Preiserhöhungen unserer Lieferanten berechtigen uns von der Lieferung zurückzutreten. Bei Lieferverzögerungen und -verzug unsererseits stehen dem Abnehmer keinerlei Schadenersatzansprüche zu.
 - d) Die Ware reist auf Gefahr des Abnehmers, auch bei Franko-Lieferungen. Für Beschädigungen und Verluste, welche die Ware aus dem Transport erleidet, kommen wir nicht auf. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Lieferwerkes, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen.
 - e) Abschlüsse unseres Außendienstes sowie telefonische Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
 - f) Unregelmäßige Begleichungen der Rechnungsbeträge berechtigen uns, weitere Lieferungen ohne jede Vergütung an den Abnehmer einzustellen. Anstelle der vereinbarten Zahlungsweise kann jederzeit Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden, falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Abnehmers bestehen.
 - g) Tritt eine Auflösung der Firma eines Abnehmers ein, oder wird uns die Leistung eines Offenbarungseides oder ein im Zusammenhang mit den Zahlungsschwierigkeiten etwa eintretender Wechsel des Firmeninhabers bekannt, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
 - h) Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, brutto für netto, tara nicht über 3%. Bei Verkäufen frei Bestimmungsort oder -ort, sind die Frachtkosten vom Abnehmer zu verauslagen und an den Rechnungsbeträgen zu kürzen. Erklärt der Abnehmer, die Ware selbst abholen zu wollen, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald ihm das Gut unter Rechnungserteilung als lieferbar angezeigt ist.
5. Mängelrüge: Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort mitzuteilen. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder kostenlos Ersatz zu liefern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Rücktritt, Wandlung oder Minderung, sowie Schadenersatz jeder Art. Etwa ersetzte Waren werden unser Eigentum und sind uns auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden. Für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, sowie Beschädigung von Maschinen, Werkzeugen, etc., die aus Fehlern oder Mängeln unserer Waren entstehen, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Fa. Polyram-MCT Germany GmbH

6. Zahlungsbedingungen:
 - a) Unsere Preise in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen verstehen sich in EURO.
 - b) Unsere Rechnungen sind porto- und spesenfrei in Bad Oeynhausen zahlbar.
 - c) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind Zahlungen netto Kasse binnen einer Woche nach Erhalt der Ware zu leisten. Anderslautende Konditionen bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.
 - d) Zahlungen werden zunächst auf Zinsen und dann auf die ältesten Forderungsrückstände verrechnet.
 - e) Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns Verzugszinsberechnung, mindestens jedoch in Höhe von 1% über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskontsatz vor.
 - f) Schecks - für uns spesenfrei - gelten als Barzahlung. Wenn sie uns so rechtzeitig zugesandt werden, dass ihre Einlösung innerhalb obiger Zahlungsfristen erfolgen kann und sie eingelöst werden. Vordatierte Schecks werden nicht in Zahlung genommen.
 - g) Wechsel werden nur unter besonderem Vorbehalt der jeweiligen Verhältnisse und zu besonders zu vereinbarenden Bedingungen angenommen.
 - h) Die Bemessung von Krediten und die Aufhebung gewährter Kredite behalten wir uns vor, auch nach Eingang eines Auftrages. Wir sind berechtigt, jederzeit nach unserem Ermessen ausreichend Sicherung zu verlangen. Unsere Forderungen sind sofort fällig, wenn auf ein solches Ersuchen hin die Sicherungsleistung nicht erfolgt.
 - i) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist seitens des Abnehmers ausgeschlossen, ebenso die Zurückhaltung der Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche.
 - j) Zahlungen werden nur anerkannt, wenn sie unmittelbar an uns erfolgen. Angestellte oder Vertreter dürfen Zahlungen nur aufgrund besonderer schriftlicher Vollmacht entgegennehmen.
 - k) Lieferungen nach dem Ausland erfolgen, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, gegen Vorauskassa, Banküberweisung oder Zahlung bei Aushändigung der Konnossemente (Akkreditiv). Unsere Lieferungen ins Ausland erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung Deutschen Rechts und der obigen Bedingungen.
7. Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Bezahlung aller vorangegangener Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung - einschließlich aller Nebenforderungen - bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Abnehmer ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er hat uns von der Pfändung Dritter sofort zu benachrichtigen. Für den Fall, dass die Ware verarbeitet und/oder mit einer anderen Ware zu nicht mehr bestimmaren Anteilen vermischt wird und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als nicht wesentlicher Bestandteil der neu entstandenen Sache anzusehen ist, überträgt uns der Abnehmer zur Sicherung der vorgenannten Forderungen schon jetzt das Eigentum an der entstandenen Sache unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er diese Sache für uns verwahrt. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware bzw. daraus hergestellte Sachen im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen Dritte entstehende Kaufpreisforderung wird schon hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach dem Rechnungsbetrag bestimmt, an uns abgetreten. Der Abnehmer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nach den obigen Bedingungen ordnungsgemäß nachkommt, zur Einziehung dieser Forderungen für unsere Rechnung ermächtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die uns auf Verlangen zu nennenden Käufer von der Abtretung zu benachrichtigen und zur Zahlung an uns anzuweisen.
8. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Gerichtsstand und Erfüllungsort bei Lieferungen nach dem In- und Ausland ist Bad Oeynhausen.
9. Sollte irgendeine vorstehende Bestimmung, gleich aus welchem Grund, ungültig sein, oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.